

## Forschungsfonds der Universität Basel: Richtlinien

Vom 7.10.2014

Das Rektorat erlässt, gestützt auf § 11 lit. 1) des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 folgende Richtlinien.

### Zweck

- §1. Die Universität Basel führt einen Forschungsfonds zur Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität.
- <sup>2</sup> Der Forschungsfonds bezweckt einerseits die Förderung von exzellenten Nachwuchskräften und andererseits die Stärkung der Forschungsstrategie der Universität Basel.
- <sup>3</sup> Der Forschungsfonds versteht sich als komplementär zu den etablierten Instrumenten der Forschungs- und Nachwuchsförderung (z. B. SNF).

### Ausschreibung und Gesuchseinreichung

- § 2. Die Bedingungen zur Gesuchseinreichung werden jeweils im Rahmen einer Ausschreibung kommuniziert.
- <sup>2</sup> Zur Antragstellung berechtigt sind Forschende, sofern sie Angehörige der Universität Basel oder durch Forschung und Lehre nachweislich mit ihr verbunden sind.
- <sup>3</sup> Die Gesuche sind an das Vizerektorat Forschung der Universität Basel zu richten.
- <sup>4</sup> Es werden Gesuche behandelt, welche fristgerecht vorliegen und den Angaben der Wegleitung zur Antragstellung sowie des jeweiligen Merkblattes entsprechend korrekt und vollständig sind.

### Beurteilung und Zusprache

- § 3. Für die Beurteilung der Gesuche berücksichtigt wird die wissenschaftliche Qualifizierung der antragstellenden Person/en, die wissenschaftliche Qualität des Projekts und im Fall der strategischen Forschungsprojekte deren strategische Relevanz.
- <sup>2</sup> Gesuche zur Förderung exzellenter Nachwuchsforscher werden durch die Kommission Nachwuchsförderung beurteilt. Gesuche zur Förderung strategischer Forschungsprojekte werden durch die Forschungskommission beurteilt.
- <sup>3</sup> Prozedere und Kriterien der Gesuchsevaluation werden in Wegleitungen definiert.
- <sup>4</sup> Dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter wird bei der Beurteilung Rechnung getragen.
- <sup>5</sup> Über die Zusprache der Mittel aus dem Forschungsfonds entscheidet das Rektorat auf Antrag der jeweiligen Kommission.

### Berichterstattung und Reporting

- § 4. Die Zusprache verpflichtet die Forschenden zu wissenschaftlichen und finanziellen Rechenschaftsberichten.
- <sup>2</sup> Die Modalitäten der wissenschaftlichen und finanziellen Rechenschaftspflicht werden in der schriftlichen Zusprache festgehalten.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der geförderten Projektdauer nicht ausgeschöpfte Mittel fliessen zurück in den Forschungsfonds.

### Schlussbestimmungen

# UNIVERSITÄT BASEL

§ 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Forschungsfonds.

<sup>2</sup> Werden Beiträge zweckwidrig verwendet oder wurden sie treuwidrig erwirkt, insbesondere durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen, so sind sie zurückzuerstatten.

## Inkrafttreten

§ 6. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 21. August 2007. Sie treten sofort in Kraft.